

Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), erlässt die Gemeinde Horgau folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr zu verhüten.
- (2) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sowie Felder und Wiesen auf Horgauer Flur sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz).

§ 2

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen **innerhalb** geschlossener Ortschaften sind **große Hunde** im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) zuletzt geändert am 15.07.2004, an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen. Das selbständige Entweichen des Hundes muss durch ein schlupfsicheres Halsband bzw. Geschirr ausgeschlossen sein.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen **außerhalb** geschlossener Ortschaften sind **Kampfhunde**, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch **große Hunde und Kampfhunde** an einer reißfesten Leine zu führen. Das selbständige Entweichen des Hundes muss durch ein schlupfsicheres Halsband bzw. Geschirr ausgeschlossen sein. Ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Auf Kinderspiel- und Sportplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von Hunden verboten.
- (4) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- (5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Die Leine muss reißfest sein.
- (6) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

- (7) Soweit durch Einzelanordnungen für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden weitergehende Vorsichtsmaßnahmen, etwa das Anlegen eines Maulkorbs, vorgeschrieben sind, finden diese Anordnungen vorrangig Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinne der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555). Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR kann auf Grund Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs.1 und 2, § 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Verordnung verstößt.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2014 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 10 Jahren und tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Horgau, den 12.12.2013

Gemeinde Horgau



Thomas Hafner, 1. Bürgermeister

-
- (1) Die Verordnung wurde vom 17.12.2013 bis 30.12.2013 durch Anschlag an den Ortstafeln der Gemeinde Horgau veröffentlicht und amtlich bekannt gemacht.

- (2) Die Verordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Horgau, den 30.12.2013

Gemeinde Horgau



Thomas Hafner, 1. Bürgermeister

Hinweise:

1. Nach den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
3. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.
4. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 zuletzt geändert am 15.07.2004 (GVBl. S. 351), solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perrode Presa Canario (Dogo Canario), Perrode Presa Mallorquin, Rottweiler.
Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.
5. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.